

Jahrgang 2025 / Nr. 58 vom 30. Oktober 2025

**496. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Museum und Collection Studies“**

**497. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Sammlungsarbeit 5.0“**

**498. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Digitales Sammlungswesen Essentials“**

**499. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Nachhaltiges Museum“**

**500. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Kritische Kulturvermittlung“**

**501. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Kulturvermittlung in Museen und Sammlungsinstitutionen“**

**502. Verleihung der Lehrbefugnis für das Fach „Orthopädie und Traumatologie“**

**503. Berichtigung einer Stellenausschreibung – Early-Stage Researcher – PhD Student (m/f/d)**

**504. Geschäftsordnung der ständigen Auswahl- und  
Qualifizierungskommission für Qualifizierungsverfahren zur  
Assoziierten Professur an der Universität für Weiterbildung Krems**

#### **496. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Museum und Collection Studies“**

Für Mitglieder des Museumsbundes Österreich sowie des International Council of Museums (ICOM) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Museum und Collection Studies“ mit € 11.200,-- festgelegt.

#### **497. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Sammlungsarbeit 5.0“**

Für Mitglieder des Museumsbundes Österreich sowie des International Council of Museums (ICOM) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Sammlungsarbeit 5.0“ mit € 1.600,-- festgelegt.

#### **498. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Digitales Sammlungswesen Essentials“**

Für Mitglieder des Museumsbundes Österreich sowie des International Council of Museums (ICOM) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Digitales Sammlungswesen Essentials“ mit € 1.600,-- festgelegt.

#### **499. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Nachhaltiges Museum“**

Für Mitglieder des Museumsbundes Österreich sowie des International Council of Museums (ICOM) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Nachhaltiges Museum“ mit € 1.600,-- festgelegt.

#### **500. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Kritische Kulturvermittlung“**

Für Mitglieder des Museumsbundes Österreich sowie des International Council of Museums (ICOM) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Kritische Kulturvermittlung“ mit € 1.600,-- festgelegt.

## **501. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Kulturvermittlung in Museen und Sammlungsinstitutionen“**

Für Mitglieder des Museumsbundes Österreich sowie des International Council of Museums (ICOM) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Kulturvermittlung in Museen und Sammlungsinstitutionen“ mit € 1.600,-- festgelegt.

## **502. Verleihung der Lehrbefugnis für das Fach „Orthopädie und Traumatologie“**

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2025 hat das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krets **Herrn Dr. Markus Neubauer, PhD** die Lehrbefugnis für das Fach „Orthopädie und Traumatologie“ verliehen.

## **503. Berichtigung einer Stellenausschreibung – Early-Stage Researcher – PhD Student (m/f/d)**

The following position is available to strengthen our team of the Department for Higher Education Research at the Faculty of Education, Arts and Architecture:

### **Early-Stage Researcher – PhD Student (m/f/d)**

30 hrs./week

Advertisement No. SB25-0094

#### **Your tasks**

- Independently conduct scientific research aimed at understanding the working conditions in academia within the framework of the international consortium Future-AP (Current and Future Challenges in the Academic Profession)
- Actively engage in the (co-)writing of third-party funding applications
- Teach courses in the programs of the Department of Higher Education Research to graduate students
- Publish research findings in international, peer-reviewed scientific journals
- Engage actively in both national and international conferences, presenting research findings and networking with peers in the scientific community
- Participate in global research collaborations, such as the Global Observatory for Higher Education Changes (GOHEC)
- Complete and submit a cumulative PhD dissertation within the [PhD Programme iCELL Interdisciplinary Studies of Continuing Education and Lifelong Learning](#) in the field of Higher Education Research within a three-year timeframe

## Your profile

### We require evidence of the following qualifications for the application:

- Completion of a diploma or master's degree in a field related to higher education research such as sociology, political sciences, educational sciences or psychology or similar studies (criterion must be met by 31 December 2025 at latest)
- Basic knowledge in the concepts of evidence-based policymaking demonstrated e.g. by successful completion of relevant courses
- Strong knowledge and advanced skills in statistical and quantitative data analysis (e.g., using SPSS or R), demonstrated through successful completion of relevant courses, research projects, or publications.
- Proficiency in scientific writing, demonstrated by scientific publications or master thesis
- Excellent command of spoken and written English and German, both at least at a B2 level

### In addition, the following criteria are desirable:

- Experience in quantitative and/or qualitative research methods
- Academic achievements, such as publications, presentations, or awards
- Flexibility, resilience, and ability to collaborate effectively within a team

## Your perspective

- Part-time position (30 hours/week) initially limited to 3 years
- minimum salary of EUR 3,714.80 gross per month (14x) on a full-time basis
- classification according to § 49 VwGr. B1, [Kollektivvertrag für Universitäten \(collective agreement for universities\)](#)
- Innovative and modern working environment at the Campus Krems
- Possibility of home office and mobile working (max. 42% of working hours)
- Extensive [benefits](#) such as: very good further training opportunities as part of our own study programs, a wide range of company health promotion programs and the University Sports Institute (USI)

The University for Continuing Education Krems sees high innovation potential in the diversity of its employees and is committed to diversity as a guiding principle. We therefore explicitly invite people with disabilities and/or chronic illnesses who meet the required profile criteria to apply for the position.

We look forward to receiving your online application by **26 November 2025** via our online tool: <https://www.donau-uni.ac.at/vacancies>

### Your application should include:

- Cover letter (max. two pages)
- Europass CV
- Degrees and transcripts
- Two recommendation letters
- Two writing samples (e.g., Master thesis, seminar paper, scientific articles, etc.)

## **504. Geschäftsordnung der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission für Qualifizierungsverfahren zur Assoziierten Professur an der Universität für Weiterbildung Krems**

### **§ 1. Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die ständige Auswahl- und Qualifizierungskommission für alle Qualifizierungsverfahren zur Assoziierten Professur (Laufbahnstellen) an der Universität für Weiterbildung Krems (UWK).
- (2) Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission ergeben sich aus den Bestimmungen des UG, der Satzung der UWK sowie aus der Kundmachung des Rektorats zum Karrieremodell „Assoziierte Professur“ (Laufbahnstellen) i.d.g.F.

### **§ 2. Konstituierung**

- (1) Das Rektorat setzt nach Anhörung der Dekan\_innen und unter Beachtung der Geschlechterparität eine ständige Auswahl- und Qualifizierungskommission ein, die für die Durchführung aller Qualifizierungsverfahren zur Assoziierten Professur an der Universität zuständig ist. Dieser Kommission gehören folgende Mitglieder an:
  - das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied, das den Vorsitz führt,
  - je ein\_e Universitätsprofessor\_in gemäß § 98 oder § 99 UG aus jeder Fakultät.
- (2) Die Amtszeit der Universitätsprofessor\_innen in der Kommission beträgt drei Jahre und kann nicht verlängert werden. Die Wiederbestellung eines\_einer Universitätsprofessors\_in ist nach einer Unterbrechung von einer Amtsperiode zulässig.
- (3) Die Neunominierung von Universitätsprofessor\_innen durch die Fakultäten nach Ablauf einer Funktionsperiode erfolgt bis spätestens drei Monate vor Ende der jeweiligen Funktionsperiode.
- (4) Im Zuge der Konstituierung der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission wird durch die Mitglieder die Geschäftsordnung beschlossen.
- (5) Für die einzelnen Qualifizierungsverfahren werden im Wege der Kooptierung jeweils zwei Universitätsprofessor\_innen des jeweiligen fachlichen Bereichs hinzugezogen, davon mindestens eine externe Person. Auf eine geschlechterparitätische Entsendung ist zu achten. Diese kooptierten Mitglieder werden durch die Fakultäten nominiert und durch die ständige Auswahl- und Qualifizierungskommission bestellt.

### **§ 3. Einberufung von Sitzungen**

- (1) Die ständige Auswahl- und Qualifizierungskommission ist von der\_dem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich (per E-Mail) an alle Mitglieder der Kommission.

- (2) Sitzungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin von der dem Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung und Angabe des Ortes einzuberufen.
- (3) Der Termin der jeweils nächsten Sitzung wird nach Möglichkeit in der vorhergehenden Sitzung festgelegt.
- (4) Der AKG ist zu den Hearings mit den Bewerber\_innen sowie zu allen Sitzungen zeitgleich mit den Mitgliedern der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission schriftlich einzuladen. Die Vertretung des AKG nimmt mit beratender Stimme an diesen Sitzungen teil, kann Erklärungen zum Protokoll abgeben und Anträge in Verfahrensfragen stellen.

#### **§ 4. Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Alle ständigen Mitglieder der Auswahl- und Qualifizierungskommission haben möglichst an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der dem Vorsitzenden ehestmöglich bekannt zu geben.
- (2) Jedes Mitglied der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission kann seine Stimme bei Verhinderung einer anderen in der Sitzung anwesenden Person übertragen. Jede bei einer Sitzung stimmberechtigte Person darf insgesamt höchstens zwei Stimmen führen. Die Übertragung einer Stimme hat schriftlich (per E-Mail) vor Sitzungsbeginn an die den Vorsitzenden und das zur Vertretung befugte Mitglied zu erfolgen.
- (3) Ist die physische Abhaltung der Sitzung nicht möglich oder nicht tunlich, kann die der Vorsitzende verfügen, dass die Sitzung online abgehalten wird. In diesem Fall hat die der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass die Identifizierung der teilnehmenden Mitglieder sichergestellt werden kann. Die Teilnehmer\_innen sind verpflichtet, den rechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Vertraulichkeit der Sitzung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Stimmenmehrheit gegeben ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

#### **§ 5. Tagesordnung**

- (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der von Mitgliedern der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission eingebrachten Tagesordnungspunkte bzw. unter Berücksichtigung der in der Kundmachung zum Karrieremodell „Assoziierte Professur“ dargelegten Aufgaben der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission.
- (2) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
  - a. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - c. Genehmigung und Ergänzung der Tagesordnung
  - d. Bericht der des Vorsitzenden
  - e. Beschlusspunkte
  - f. Allfälliges
  - g. Nächster Termin
- (3) Jedes Mitglied der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission kann bis zu drei Tage vor der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte der dem Vorsitzenden schriftlich (per E-Mail) übermitteln. Diese Punkte sind jedenfalls zu behandeln.

Tagesordnungspunkte, die später eingebracht wurden, sind unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung und Ergänzung der Tagesordnung“ zu behandeln.

#### **§ 6. Leitung der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen sind von der\_ dem Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Die\_ der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission fest, prüft eventuelle Stimmübertragungen, erteilt das Wort und verkündet die Beschlüsse der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission.
- (3) Die\_ der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und kann sie für kurze Zeit unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung bedarf eines Beschlusses der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission.
- (4) Die\_ der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt worden sind oder der Antrag auf Vertagung der Sitzung angenommen wurde.

#### **§ 7. Art der Abstimmung und Beschlusserfordernis**

- (1) Sofern nichts anderes bestimmt oder beschlossen wird, ist durch Handheben abzustimmen (offene Abstimmung).
- (2) Bei einer offenen Abstimmung ist jeweils die Anzahl der Prostimmen, der Gegenstimmen und der Stimmenthaltungen festzustellen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\_ des Vorsitzenden.
- (4) Über Angelegenheiten, die ein Mitglied der Auswahl- und Qualifizierungskommission persönlich betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden.
- (5) Geheim ist ebenso abzustimmen, wenn dies von mindestens einem Mitglied der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission verlangt wird.
- (6) Die\_ der Vorsitzende kann eine Wiederholung einer Abstimmung verfügen, wenn sich Unklarheiten bei der Stimmmittlung ergeben.
- (7) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten nötig.

#### **§ 8. Minderheitsvotum**

- (1) Jedes in der betreffenden Sitzung anwesende Mitglied der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung in einem Minderheitsvotum (votum separatum) dem Protokoll beifügen. Ein Minderheitsvotum ist in der Sitzung anzumelden und spätestens eine Woche nach der Sitzung bei der\_ dem Vorsitzenden schriftlich einzubringen, widrigenfalls es als zurückgezogen gilt.
- (2) Nicht in der Sitzung anwesende Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu einem Beschluss bis spätestens sechs Werktage nach Aussendung des Protokolls bei der\_ beim Vorsitzenden einzubringen.
- (3) Bei der Weiterleitung von Beschlüssen ist ein allfälliges Minderheitsvotum gem. Abs. 1) bzw. eine Stellungnahme gem. Abs. (2) beizuschließen oder nachzureichen.

## **§ 9. Abstimmung im Umlaufweg**

- (1) Auf Initiative des\_ der Vorsitzenden kann die Abstimmung über dringliche Anträge und Sitzungsprotokolle im Umlaufweg vorgenommen werden.
- (2) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit "JA" oder "NEIN" abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist zu setzen, binnen der das Umlaufstück mit der enthaltenen Stimmabgabe bei der\_ beim Vorsitzenden einlangen muss.
- (3) Die\_ der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Die Unterlagen sind dem Protokoll dieser Sitzung beizulegen.

## **§ 10. Auswahl und Bestellung von Gutachter\_innen**

- (1) Für das Qualifizierungsverfahren sind zwei externe Gutachter\_innen durch die ständige Auswahl- und Qualifizierungskommission zu bestellen (siehe Kundmachung des Rektorats zum Karrieremodell „Assoziierte Professur“ unter 3.4. Gutachter\_innen i.d.g.F.). Eingesetzte Gutachter\_innen sind geschlechtergerecht auszuwählen und es sind möglichst Personen mit nachgewiesener Gender- und Diversitätskompetenz zu beauftragen. Die Fakultät, in deren Bereich das jeweilige Verfahren fällt, hat der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission eine Liste von mindestens vier möglichen Gutachter\_innen vorzuschlagen.
- (2) Die Gutachter\_innen erstellen auf Basis der vorliegenden Bewerbungsunterlagen ein schriftliches Gutachten und sie übermitteln dieses tunlichst innerhalb von zwei Monaten an die ständige Auswahl- und Qualifizierungskommission. Sie wirken weiters bei der Feststellung der Erreichung der Qualifizierungsziele am Ende des Qualifizierungszeitraumes mit.

## **§ 11. Vertraulichkeit und Befangenheit**

- (1) Die Sitzungen der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission sind nicht öffentlich. Beratungen und Beschlussfassungen unterliegen der Vertraulichkeit.
- (2) Zu Mitgliedern der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission dürfen je Verfahren nur Personen bestellt werden, die mit den Bewerber\_innen persönlich und/oder fachlich nicht derart stark vernetzt sind, dass sie als potenziell befangen anzusehen sind. Jedenfalls ist bei Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre mit einem\_einer Bewerber\_in publiziert oder gemeinsam an Projekten gearbeitet haben, explizit darzustellen, ob sich daraus Befangenheiten ergeben. Eine Erklärung, dass kein Interessenskonflikt besteht, ist von jedem Auswahl- und Qualifizierungskommissionsmitglied schriftlich abzugeben.
- (3) Bei der Bestellung der Gutachter\_innen sind die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Liegt eine Befangenheit gemäß Abs. 2 vor, ist die Mitgliedschaft in der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission für das jeweilige Verfahren niederzulegen. In diesem Fall ist vom Rektorat ehestmöglich ein Ersatzmitglied zu bestellen.

## **§ 12. Einsichtsrecht**

- (1) Jedes Mitglied der ständigen Auswahl- und Qualifizierungskommission hat das Recht, nach Anmeldung bei der\_ dem Vorsitzenden in alle Geschäftsstücke, die den

Wirkungsbereich des jeweiligen Mitgliedes betreffen, Einsicht zu nehmen und in begründeten Fällen Kopien anzufertigen. In allen Fällen ist dabei die Verschwiegenheit gemäß § 48 UG zu beachten.

- (2) Vorstehendes gilt sinngemäß für die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in sämtlichen Angelegenheiten, die in dessen Wirkungsbereich fallen.

### **§ 13. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgenden Tag in Kraft.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung sind nur unter einem eigenen Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäftsordnung“ mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- (3) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss spätestens mit der Einladung zu jener Sitzung, bei der die Änderung beschlossen werden soll, schriftlich dem der Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht worden sein. Änderungen der Geschäftsordnung sind bereits in der Sitzung, in der sie beschlossen werden, anzuwenden.

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Viktoria Weber  
Rektorin